



Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 Nr. 5 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 9 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter, die in dieser Reihenfolge den Verein nach außen vertreten.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Vorstandssprecher ist der Vorstand Organisation, Stellvertreter ist der Vorstand Verwaltung.

Vorstand Organisation

Vorstandssprecher:

- Repräsentation des Vereins nach außen
- Kontaktperson und Interessenvertretung gegenüber anderen Vereinen und Institutionen sowie der Gemeinde Schlat und anderen staatlichen und kommunalen Stellen.
- Teilnahme an Gremien (z.B. auf kommunaler Ebene Vereinsvorständesitzungen)

Vorstand Organisation

- Mitwirkung innerhalb der Vorstandschaft bei der Verwirklichung der Vereinszwecke, strategische Ausrichtung, Realisierung und Kontrolle von Vereinsveranstaltungen.
- Einhaltung von Satzung und Ordnungen
- Vorbereitung und Leitung der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Erstellen des Geschäftsberichts zur Mitgliederversammlung



- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstand und der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit (und Begleitung von Ehrungen der Sportverbände)
- Kontaktperson Kulturabteilungen, z. B. Neuer Chor
- Geschäftsstelle (Postanschrift)

Vorstand Finanzen

- Führung bzw. regelmäßige Überwachung des Zahlungsverkehrs, Durchführung des Beitragseinzugs (Lastschriftverfahren), Kontrolle ausstehender Mitgliedsbeiträge und Durchführung des Mahnwesens
- Erstattung von vorgelegten Spesenabrechnungen/Aufwandsentschädigungen
- Vorbereitung und Realisierung von Zuschüssen, Überwachung der Antragstellung und der Mittelverwendung von erhaltenen Zuschüssen
- Erstellung bzw. Mitwirkung bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Finanzberichts
- Überlegungen zu geeigneten Kapitalanlagen für vorhandene Kapitalreserven bzw. Rücklagen bei Sicherstellung der Liquidität
- Personalkostenabrechnung und laufende Überwachung bei beschäftigten Übungsleitern/Trainern
- Organisation von Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen
- Übernahme der Abrechnung aller Vereinsveranstaltungen, Vorbereitung, Sicherstellung des Zahlungsverkehrs einschließlich Abrechnung bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Abrechnung mit der GEMA
- Abrechnung vermieteter bzw. verpachteter Vereinsgebäude/Teile
- Entgegennahme von Spenden für den Verein gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung
- Durchführung von Meldungen/Beitragsleistungen gegenüber Behörden/Institutionen
- Meldungen bei Verbandszugehörigkeit zum Mitgliederbestand/zur Festsetzung der Verbandsbeiträge (WLSB)
- Erstellung und Vorlage eines Haushaltsvorschlags für das kommende Jahr
- Führen der Übersicht "Versicherungen" – ohne Sportversicherung
- Überwachung der Mitgliederverwaltung
- Mitwirkung bei Vertragsabwicklung mit Werbepartnern/Sponsoren, Überwachung der vertraglichen Vereinbarungen einschließlich der finanziellen Leistungen
- Abrechnung der Werbeträger

Vorstand Verwaltung

Vorstandssprecher

- Vertretung des Vorstandssprechers bei dessen Verhinderung. Der stellvertretende Vorstandssprecher hat in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstandssprecher.

Vorstand Verwaltung

- Protokollführung/-fertigung der Sitzungen von Vorstandschaft und Hauptausschuss sowie der Mitgliederversammlungen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Sitzungen
- Führen des Vereinsarchivs
- Mitwirkung bei Ehrungen
- Erstellen von Einladungen
- Erstellung von Geburtstagsgrüßen
- Pflege der Vereins-Homepage
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Schlüsselverwaltung

Vorstand Sport

- Ansprechpartner für die Sportabteilungen



- Einberufung von Sitzungen der Sportübungsleiter
- Mitgestaltung bei der Hallenbelegung
- Unterstützung bei der Gewinnung von Trainern und Übungsleitern
- Mitwirkung bei der Abteilungsfinanzierung
- Beschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung
- Ansprechpartner für Sportangebote
- Gestaltung des Sportangebotes (z. B. Einführung neuer Kurse)
- Mitwirkung bei Ehrungen
- Überwachung der Übungsleiterlisten
- Kontaktperson zu den Sportverbänden

Vorstand Jugend

- Zuständig für die Gesamtjugend
- Durchführung von Vereinsjugendveranstaltungen unter Beteiligung der Jugend
- Zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend unter Beteiligung des Mitarbeiters Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtvereins
- Mitwirkung bei der Jugendfinanzierung
- Gewährleistet die Umsetzung der Jugendordnung im Gesamtverein

Vorstand Kultur und Veranstaltungen

- Planung und Durchführung von kulturellen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Hallenwart und den Mitarbeitern Organisation

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Die Vertretung nach § 26 BGB ist in § 9 der Vereinssatzung geregelt.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, wird die Vertretungsregelung innerhalb der Vorstandschaft festgelegt.
Eine vorab festgelegte Vertretungsregelung ist nicht vorgesehen.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Die Termine der Vorstandssitzungen werden von der Vorstandschaft festgelegt. Turnusmäßige Sitzungstermine sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand Verwaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand Organisation in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Verwaltung erstellt. Vorschläge der anderen Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.



§ 10 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden Vorstand Organisation geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand Verwaltung den Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen fertigt der Vorstand Verwaltung ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 9 Abs. 9 der Vereinsatzung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (4) Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der schriftlichen Bekanntgabe an die Vorstandsmitglieder in Kraft.